

«Covid-19-Schutzkonzept FEG Wetzikon»

KONTEXT UND ZIEL

Dieses Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Aktivitäten der FEG Wetzikon unter Einhaltung der verordneten Schutzmassnahmen stattfinden.

Das primäre Ziel ist, dass sich in der FEG Wetzikon keine Personen mit SARS-CoV-2 infizieren.

Als sekundäres Ziel soll – sollte sich herausstellen, dass eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person an unseren Angeboten teilgenommen hat – der Kreis der potenziell Angesteckten möglichst schnell, sicher und genau definiert werden können.

Der Gemeindeführung sind in der aktuellen Situation insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Wir möchten die von der Regierung geforderte Eigenverantwortung auch als Gemeinschaft wahrnehmen.
- Wir möchten uns mit unseren Entscheidungen an den Absichten des Gesetzgebers orientieren. Wir suchen nicht den «Weg des gesetzlich maximal Zulässigen», sondern den «Weg des Erlaubten und im Gesamtkontext sinnvoll Erscheinenden».
- Konkret bedeutet dies, dass wir uns überlegen, wo in unserem Programmangebot Kontaktpunkte reduziert werden können. Dazu hinterfragen wir jedes Angebot kritisch, ob eine Durchführung wirklich nötig ist. Im Zweifelsfall entscheiden wir uns in der momentanen Situation für eine Absage.
- Wir sind dankbar und bitten weiter um Weisheit für die Entscheidungsträger in unserer Regierung.

GRUNDLAGEN

Dieses «Covid-19-Schutzkonzept FEG Wetzikon» basiert auf den folgenden Grundlagen:

- «Covid-19-Verordnung besondere Lage» vom 19. Oktober 2020 des Bundesrates – [Link](#)
- «Rahmenschutzkonzept Version 1.10.2020» und «FAQ-Sammlung Version 19.10.2020» VFG (Dachverband Freikirchen.ch) - [Link](#)

Die jeweils aktuelle Version dieses Konzepts wird unter <http://fegw.ch/schutzkonzept> veröffentlicht.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Anlässe der FEG Wetzikon sowie auch für Anlässe Dritter, die auf dem Areal bzw. in den Räumlichkeiten der FEG Wetzikon stattfinden. Als Anlässe gelten sowohl der Gottesdienst, Angebote mit Leitern und Teilnehmern (z.B. Jungschinachmittag und KIGO) als auch alle anderen Treffen (z.B. Sitzungen, Kleingruppen und Gebetstreffen).

Für jeden Anlass muss eine verantwortliche Person definiert sein. Diese muss der zuständigen Bereichsleitung namentlich bekannt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Anlass unter Einhaltung der in diesem Konzept genannten Schutzmassnahmen stattfindet.

MASSNAHMEN

Auf dem gesamten Areal der FEG Wetzikon gilt grundsätzlich:

Im Freien

- mindestens 1,5 Meter Abstand

In Innenräumen

- Maskentragpflicht
- möglichst 1,5 Meter Abstand einhalten

Zudem gelten weiterhin folgende Punkte:

Hygiene – Regelmässiges Händewaschen oder -desinfizieren! An den Eingängen stehen Desinfektionsspender.

Ausnahmen Abstand/Masken – Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskentragpflicht und der Abstandsregel untereinander ausgenommen. Ebenso sind Personen aus gleichem Haushalt untereinander von der Abstandsregel befreit.

Händeschütteln und Umarmungen – Aufgrund der geltenden 1,5 Meter-Abstandsregel verzichten wir auf diese Rituale. Auch dann, wenn das Gegenüber damit einverstanden wäre.

Kranke Personen – Personen mit Krankheitssymptomen müssen zu Hause bleiben.

Präsenzliste – Kann nicht sichergestellt werden, dass alle Personen (auch Kinder unter 12 Jahren) untereinander immer 1,5 Meter Abstand einhalten, muss eine Präsenzliste¹ geführt werden (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort-PLZ). Die Personen müssen darüber informiert werden. Die Präsenzliste verbleibt beim Anlass-Verantwortlichen und wird 14 Tage nach dem Anlass vernichtet. Das Führen von Präsenzlisten entbindet nicht von der Maskentragpflicht oder der Pflicht, die 1,5 Meter-abstandsregel möglichst einzuhalten.

Essen – Konsumation ist erlaubt, jedoch nur sitzend. Die Maske darf erst abgezogen werden, wenn man sitzt. Beim Aufstehen ist sie sofort wieder anzuziehen. Kann ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, ist eine Präsenzliste und die Nachvollziehbarkeit, wer wo mit wem gegessen hat, nötig. Unbedingt auf allgemeine Hygiene achten (keine Selbstbedienung, keine offenen Snacks, kein Teilen von Essen, Masken für Servicepersonal, etc.).

Kleingruppen und Sitzungen (bis max. 15 Personen) – Es sollen die Verhaltensanweisungen [«So schützen wir uns»](#) des BAG eingehalten werden.

Singen – Singen im Freien sowie mit Maske in Innenräumen im Rahmen von Gottesdiensten und ähnlichen Anlässen ist erlaubt. Es wird empfohlen, dass entweder alle stehen oder alle sitzen. Vortragende Sänger und Musiker können unter Einhaltung des 1,5 Meter-Abstandes die Maske ablegen. Gutes (Stoss-)Lüften ist wichtig.

Kinder- und Teenieprogramme – Leiter von Kinder- und Teenieprogrammen in Innenräumen tragen eine Maske. Für Plenumsaktivitäten (z.B. von vorne Geschichte erzählen oder Lied mit Gitarre begleiten) kann die Maske, unter Einhaltung eines 1,5 Meter-Abstands zu allen anderen, abgelegt werden.

Kinderhüeti – Es besteht eine durchgehende Maskentragpflicht für Personen älter als 12 Jahre².

Lüften – Räume sollen regelmässig stossgelüftet werden.

SPEZIALFALL GOTTESDIENST

Ab Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen nach dem Gottesdienst besteht eine durchgehende Maskentragpflicht.

Die Besucher sitzen ohne erweiterten Abstand nebeneinander. Die Stühle sind durchnummeriert. Es wird pro Teilnehmer eine Kontaktkarte inklusive Sitznummer ausgefüllt. Das Verlassen des Gottesdienstsaaes geschieht sektorweise. Nach dem Gottesdienst gelten die im Abschnitt MASSNAHMEN festgelegten Regeln.

Personen auf der Bühne (Prediger, Sänger, Musiker, Gäste, etc.) dürfen ihre Maske abziehen, müssen aber untereinander und zu den Besuchern mindestens 1,5 Meter Abstand einhalten.

Abendmahl – Das Abendmahl wird an Stationen oder vorverpackt auf jedem Sitzplatz verteilt. Beim allfälligen Gang zur Station und zurück ist die Maske zu tragen. Eingenommen wird es sitzend am Sitzplatz. Dazu kann die Maske kurz abgelegt werden.

Für die Gemeindeleitung



Markus Honegger

Verantwortlicher Schutzkonzept, markus.honegger@feg-wetzikon.ch, 079 670 80 60

¹ Eine Präsenzliste muss nicht unbedingt auf Papier niedergeschrieben werden. Es reicht, wenn auf Nachfrage nachvollzogen werden kann, wer an einem bestimmten Treffen anwesend war. Insbesondere für Treffen, bei denen alle Teilnehmer persönlich bekannt sind, reicht z.B. auch eine mit dem Handy gemachte «Bestandesaufnahme-Foto».

² In Anlehnung an <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/> (abgerufen am 19.10.2020).